

Durch die „Neuausrichtung der Bundeswehr“ werden immer weniger Wehrpflichtige einberufen, entsprechend sollen auch - lt. Koalitionsvertrag der Bundesregierung - zum Zivildienst weniger Dienstpflichtige einberufen werden. Dem entspricht die gegenwärtige Einberufungspraxis des Bundesamts für den Zivildienst zurzeit noch nicht. Das erhöht die bestehende Verunsicherung und macht Beratung nötig.

Seit dem 1. Oktober 2004 beträgt die gesetzliche **Dauer des Zivildienstes 9 Monate**. Die Einberufung zum Zivildienst kann - in der Regel - bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres erfolgen, bei vorangegangener Zurückstellung bis zum 25. Geburtstag.

Zivildienstpflichtige werden auf ihren **Antrag** hin nicht mehr einberufen, wenn sie

- **verheiratet** sind,
- in einer eingetragenen **Lebenspartnerschaft** leben oder
- elterliches **Sorgerecht** haben.

Wir raten in jedem Fall, sich zuerst bei Beratungsstellen über die jeweilige Situation zu erkundigen. Regionale oder örtliche Ansprechpartner können bei den unten angeführten Auskunftsstellen erfragt werden, die auch Hinweise zur Dienstplatzsuche geben. Auch die dem Bundesamt für den Zivildienst obliegende „wohlwollende Einzelfallprüfung“ zur Steuerung der Einberufungen zum Zivildienst macht eine umfassende Beratung nicht entbehrlich.

Ratsuchenden empfehlen wir zurzeit folgendes:

1. Wer **keine Arbeit findet**, weil er bisher nicht „gedient“ hat, sollte so schnell wie möglich einen **Zivildienstplatz suchen**. Dazu kann er sich an die Verwaltungsstellen der Wohlfahrtsverbände wenden. Wer dort keinen Zivildienstplatz findet, kann auch das Bundesamt für den Zivildienst oder dessen Regionalbeauftragte um die Vermittlung einer Zivildienststelle bitten.
2. **Abiturienten**, die noch nicht wissen, ob sie studieren oder eine Ausbildung beginnen wollen, raten wir, sich einen Zivildienstplatz zu suchen. Alternativen dazu sind: Ein Platz im Rahmen des „anderen Dienstes im Ausland“ (§ 14 b Zivildienstgesetz (ZDG)), im Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) oder im Freiwilligen Ökologischen Jahr (FÖJ) nach § 14 c ZDG. Informationen für andere Schulabschlüsse bzw. -abgänger siehe Punkt 8.
3. **Für Studenten gilt:** Einen gesetzlichen Anspruch auf Zurückstellung hat nur, wer das dritte Semester eines Studiums erreicht hat. Wer als Student im ersten oder zweiten Semester ist, kann während des laufenden Semesters zwar den Einberufungsbescheid erhalten, die Einberufung selbst darf aber nur in der vorlesungsfreien Zeit erfolgen, d.h. nach Semesterabschluss. Diese Regelung gilt aber - zurzeit - nicht für Studierende, deren Zurückstellungsantrag abgelehnt wurde oder die auf eine Ankündigung, Erinnerung, Mahnung oder auf die Möglichkeit, einen Einberufungswunsch vorzulegen, nicht reagiert haben.
Masterstudierende können nach §12 Absatz 4 Wehrpflichtgesetz bis zur Vollendung des Abschlusses zurückgestellt werden, sofern der angestrebte Abschluss auf den Bachelor-Studiengang aufbaut.
Für „duale Studiengänge“, die eine berufliche Ausbildung mit einem Studiengang verbinden, gilt ein Zurückstellungsanspruch, wenn erstens bei vorgesehenem Dienstantritt die Ausbildung begonnen hat, zweitens die Regelstudiendauer nicht länger als acht Semester ist und drittens das Studium spätestens nach drei Monaten betrieblicher Ausbildung begonnen wird.

4. Wer einen **Ausbildungsvertrag** hat und wem eine betriebliche Ausbildung rechtsverbindlich zugesagt ist, wird - nach Vorlage der Nachweise - für die Dauer der Berufsausbildung zurückgestellt (§ 11, 4.3 c ZDG).
5. Wer **nach einer Ausbildung** eine feste Arbeit findet, sollte sich ebenfalls **nicht um eine Zivildienststelle bemühen**. Er kann warten, ob und gegebenenfalls wann das Bundesamt für den Zivildienst ihn dazu auffordert. Bei Bedarf kann dann geprüft werden, ob der angekündigten Einberufung mit Aussicht auf Erfolg widersprochen werden kann.
6. Wer **nach einer Ausbildung** befristet Arbeit findet, wird für die Dauer der Befristung zurückgestellt, „jedoch höchstens bis zu einem Jahr“. Dienstpflichtige, die eine von der Bundesagentur für Arbeit geförderte Beschäftigung (so genannter Ein-Euro-Job) nachweisen, werden für die Dauer der Fördermaßnahme (in der Regel 6-9 Monate) nicht herangezogen. Solange die Altersgrenzen 23 bzw. 25 Jahre nicht überschritten werden, sollte er diese Arbeit beginnen und dann eine **Zivildienststelle im Anschluss** daran suchen. Wir empfehlen, mit der Suche einige Monate vor dem Arbeitsende zu beginnen und sich einen vereinbarten Dienstantritt von der Verwaltungsstelle schriftlich bestätigen zu lassen. Bei Überschreiten einer Altergrenze unbedingt Beratung aufsuchen!
7. Wer durch die Absolvierung der **Dienstzeit von 9 Monaten** die Aufnahme einer termingebundenen Arbeit, einen Ausbildungs-, Studienplatz oder eine Gelegenheit zur Weiterbildung versäumen würde, kann auf seinen Antrag hin vorzeitig entlassen werden.
8. Wer nach der Schule weder Arbeit noch Ausbildungsplatz findet, aber für die übliche Musterung **zu jung** ist, kann sich - mit Einverständnis der Eltern - beim Kreiswehrrersatzamt vorzeitig mustern lassen (ab 16 ½), sofort seinen KDV-Antrag stellen und sich schon eine Stelle im Zivildienst suchen. Statt des Zivildienstes kann man auch ein **Freiwilliges Soziales oder Ökologisches Jahr** ableisten, das unabhängig von der Wehrpflicht und besser begleitet ist. Zu beachten ist, dass die KDV-Anerkennung dem Beginn der freiwilligen Dienstleistung vorausgehen muss, damit diese als Ersatz für den Zivildienst angerechnet wird.
9. Das Freiwillige Soziale Jahr (FSJ) ist auch eine sinnvolle Möglichkeit für anerkannte Kriegsdienstverweigerer, die einen Platz für ein **Vorpraktikum für einen Sozialberuf** suchen. Das FSJ kann wie der Zivildienst als Vorpraktikum anerkannt werden. Das sollte aber vorher mit der Stelle abgeklärt werden, die für die Anerkennung des Praktikums zuständig ist.
10. Wer vom **Bundesamt für den Zivildienst** eine **Aufforderung** erhält, sich eine Zivildienststelle zu suchen, sollte unbedingt eine Beratungsstelle aufsuchen, insbesondere dann, wenn er Zweifel an seiner Heranziehbarkeit hat oder Auskünfte zur Stellensuche und zu den Möglichkeiten der Dienstleistung haben möchte.

Weitere Auskunft

zu Fragen von Wehrpflicht, Zivildienst und Einberufung:

bei der **Evangelischen Arbeitsgemeinschaft zur Betreuung der Kriegsdienstverweigerer**, Internet: www.eak-online.de, Tel.: 0228-2499929; Hinweise/Kontakte zu Freiwilligendiensten dort unter Button > <http://www.eak-online.de/600.3/600.3.3/index.html> <

Auskunft zum Freiwilligen Sozialen Jahr (**FSJ**) oder zum Diakonischen Jahr im Ausland (**DJiA**):

Evangelische Freiwilligendienste für junge Menschen, FSJ und DJiA, (www.fsj-web.org)

Stand: 07/2009

Herausgeberin: Evangelische Arbeitsgemeinschaft zur Betreuung der Kriegsdienstverweigerer (EAK)

Endenicher Str. 41

53115 Bonn

KDV-Beratung: (0228) 24 999 29

Tel.: (0228) 24 999 0, Fax: (0228) 24 999 20

E-Mail: office@eak-online.de, Homepage: www.eak-online.de

